

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b7b122c-4c5c-3fa9-9fe3-e4700df04cf9>

## Bibliografie

|                                |                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>                   | Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Tätigkeiten mit poliowildvirus-infiziertem und/oder potentiell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Poliowildviren in Laboratorien |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | Beschluss 605                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Normtyp</b>                 | Verwaltungsvorschrift                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | [keine Angabe]                                                                                                                                                                                                             |

## Abschnitt 1 Beschluss 605 - Allgemeines

1988 verabschiedete die WHO eine Resolution, die zur weltweiten Eradikation der Poliomyelitis bis zum Jahre 2000 aufrief, inzwischen wurde diese Zeitvorstellung auf 2005 korrigiert.

Das WHO-Regionalbüro für Europa hat einen globalen Aktionsplan für die Lagerung von Poliowildviren im Labor (**WHO global action plan for laboratory containment of wild polioviruses**, [www.who.dk](http://www.who.dk)) aufgestellt, um sicherzustellen, dass zukünftig alles poliowildvirus-infizierte und/oder potentiell poliowildvirus-infektiöse Material vernichtet oder nachweislich sicher gelagert wird.

Nach den WHO-Leitlinien soll dieses Ziel in 3 Phasen erreicht werden:

### 1. Phase: "Nach der Zertifizierung einer Region als poliofrei"

- Umfasst den Zeitraum, in dem in der Region keine Poliowildviren mehr zirkulieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Region Europa diese Phase im Jahr 2002 erreichen wird.
- In der 1. Phase bestehen folgende Aufgaben:

1. Die Länder der WHO-Region Europa müssen ein Verzeichnis der Laboratorien anlegen, die poliowildvirus-infiziertes und/oder potentiell poliowildvirusinfektiöses Material lagern.  
  
Hierzu hat die Nationale Kommission für die Polioeradikation in der Bundesrepublik Deutschland eine Checkliste ([Anlage 2](#)) erarbeitet und alle Laboratorien angeschrieben, um bundesweit die betroffenen Laboratorien zu erfassen und um ein nationales Register zu erstellen.
2. Die Labore müssen Verfahren für eine erweiterte Biosicherheits-Stufe 2 (BSL-2/Polio) [1](#) (entspricht Schutzstufe 2 nach [Biostoffverordnung](#)) zur gefahrlosen Handhabung von allem poliowildvirus-infizierten und/oder potentiell poliowildvirus-infektiösen Materials einführen
3. Die Länder der WHO-Region Europa müssen beschließen, wie jedes registrierte Labor die Umsetzung der Biosicherheitsanforderungen für die Zeit nach der Polio-Eradikation angehen muss.

### 2. Phase: "Nach der globalen Polio-Eradikation"

- Beginnt innerhalb eines Jahres nach der letztmaligen Feststellung von Poliowildviren auf der Welt. Biomedizinische Laboratorien stellen dann die wesentliche potentielle Quelle von Polioviren dar.
- Alle Laboratorien, die poliovirusinfiziertes und/oder potentiell poliovirusinfektiöses Material besitzen, müssen sich für eine oder mehrere der folgenden 3 Möglichkeiten entscheiden:

1. Umsetzung von Verfahren für die Laborlagerung (BSL-3/Polio) (entspricht Schutzstufe 3 nach [Biostoffverordnung](#)) oder
2. Überführung des poliovirus-infizierten und/oder potentiell poliovirusinfektiösen Materials an einen von der WHO designierten Verwahrungsort oder
3. Unschädlichmachung bzw. Vernichtung solchen Materials unter sachgerechten Bedingungen.

### 3. Phase: "Nach der Immunisierung mit oraler Poliovakzine (OPV)"

- Beginnt mit der weltweiten Einstellung der OPV-Gabe und führt nachfolgend zu einem raschen Anstieg der Zahl nicht immuner empfänglicher Kinder.
- Nach den WHO-Leitlinien sind damit folgende Maßnahmen verbunden:
  1. Erhöhung der Anforderungen für die Lagerung von poliovirus-infiziertem und potentiell poliovirus-infektiösem Material von BSL-3/Polio (entspricht Schutzstufe 3 nach [Biostoffverordnung](#)) auf BSL-4 (entspricht Schutzstufe 4 nach [Biostoffverordnung](#)) aufgrund der schwerwiegenden Konsequenzen einer unabsichtlichen Übertragung von Poliovirus aus dem Labor auf die Bevölkerung.
  2. Erhöhung der Anforderungen für OPV und OPV-abstammende Viren von BSL-2/Polio (entspricht Schutzstufe 2 nach [Biostoffverordnung](#)) auf BSL-3/Polio (entspricht Schutzstufe 3 nach [Biostoffverordnung](#)), um das Wiedereindringen und das potenzielle Zirkulieren dieser Viren in nicht immunisierten Populationen zu verhindern.

*Außer Kraft am 11. Dezember 2023 durch die Bek. vom 11. Dezember 2023 (GMBI S. 1092)*

---

#### Fußnoten

- <sup>1</sup> BSL-2/Polio = Biosafety level 2/Polio-Anforderungen